

Aktenzeichen: 4 AZR 832/78

LAG Baden-Württemberg - Urteil des BAG vom 17. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III
(Vorprüfer im Rechnungsprüfungsamt)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 832/78

5 Sa 35/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
17. Dezember 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Apfel für Recht erkannt:

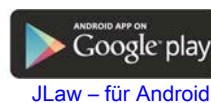
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 1978 - 5 Sa 35/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 57-jährige Kläger ist seit 2. August 1960 bei dem beklagten Landkreis bzw. seinem Rechtsvorgänger beschäftigt. Seit 1. Oktober 1971 erhält er Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien der BAT in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Fassung Anwendung.

Der Kläger übt im Rechnungsprüfungsamt des Beklagten die Tätigkeit eines Vorprüfers aus. Hierbei hat er die sachliche, förmliche und rechnerische Richtigkeit von Entscheidungen zu Bundes- und Landesausgaben beim Ausgleichsamt, Kreissozialamt und Kreisjugendamt zu überprüfen. Seine Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche mit folgenden vom Kläger behaupteten Anteilen an seiner Gesamttätigkeit:

1. Ausgleichsamt

a) Schadensfeststellung	12,5 v. H.,
b) Hauptentschädigung	19 v. H.,
c) Kriegsschadenrente	15 v. H.,
d) Hausratsentschädigung	0,3 v. H.,
e) Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz	0,1 v. H.,
f) Vertriebenenausweise	1,5 v. H.,
g) Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz	1,0 v. H.,
h) Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung von Deutschen	0,6 v. H.,
i) Krankenversorgung gemäß § 276 Lastenausgleichsgesetz	2,3 v. H.;

2. Kreissozialamt

a) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	11,3 v. H.,
b) Wohngeld	31,2 v. H.,
c) Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene	0,06 v.H.,
d) Sozialhilfe für Zugewanderte	0,12 v.H.;



3. Kreisjugendamt

- | | |
|---|-------------|
| a) Personalkostenzuschüsse für Kindergärten | 4,74 v. H., |
| b) Beihilfen zur Eingliederung junger Zugewanderter | 0,23 v. H. |

Der Kläger hat mit Schreiben vom 12. April 1976 von dem Beklagten Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA) verlangt. Er meint, seine Tätigkeit hebe sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a BAT (VKA) heraus. Zumindest stehe ihm die Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA) kraft Bewährungsaufstiegs aus der VergGr. IV a BAT (VKA) zu.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. November 1975 nach VergGr. III BAT zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, daß der Kläger übertariflich nach VergGr. IV a BAT (VKA) bezahlt werde. Deshalb erfülle er weder die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 1 a BAT (VKA) noch könne er Vergütung nach VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VKA) kraft Bewährungsaufstiegs verlangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.241,20 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger hilfsweise beantragt, ihn ab 1. Oktober 1976 nach VergGr. III BAT zu vergüten. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag ohne Hilfsantrag weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen.

Die Beschränkung der Revision auf den ursprünglichen Klageantrag ohne Hilfsantrag entbindet das Gericht nicht von der Prüfung, ob der Kläger unter Umständen erst seit 1. Oktober 1976 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA) hat. Der für die Zeit ab 1. November 1975 auf dauernde Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT (VKA) gerichtete Klageantrag umfaßt notwendig auch die Feststellung, daß dem Kläger seit 1. November 1975 bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (9. Juni 1978) Vergütung nach VergGr. III BAT zusteht. Falls die gerichtliche Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß ihm die begehrte Vergütung nur für einen Teil dieses Klagezeitraums zu gewähren ist, ist der Klage insoweit stattzugeben, im übrigen ist sie abzuweisen. Der frühere Hilfsantrag des Klägers, ihn ab 1. Oktober 1976 nach VergGr. III BAT (VKA) zu vergüten, ist somit als "Minus" in dem Hauptantrag enthalten und braucht nicht ausdrücklich gestellt zu werden.

Der Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt nicht nur, ob dem Kläger Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA) kraft Bewährungsaufstiegs zusteht, sondern auch, ob der Kläger während des gesamten Klagezeitraums die übrigen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT (VKA) erfüllt. Denn entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger in der Berufungsinstanz seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA) nicht nur auf eine vierjährige Bewährung in der VergGr. IV a Fallgr. 1 b gestützt. In der Berufungsbegründungsschrift führt der Kläger aus, was die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT (VKA) angehe, verweise er auf den Sachvortrag in erster Instanz; wolle man dieser Auffassung nicht folgen, so sei er zumindest im Wege



des Bewährungsaufstiegs nach VergGr. III BAT (VKA) zu bezahlen. In der ersten Instanz hat der Kläger ausdrücklich geltend gemacht, daß er sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus seiner derzeitigen Vergütungsgruppe heraushebe und deshalb nach VergGr. III BAT (VKA) zu vergüten sei; nur hilfsweise hat der Kläger sich in der ersten Instanz auf eine Eingruppierung in die VergGr. III BAT (VKA) kraft Bewährungsaufstieg berufen.

Wenn das Landesarbeitsgericht meint, soweit das Arbeitsgericht verneint habe, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 1 a BAT (VKA) erfülle, habe der Kläger keine zulässigen Angriffs- oder Verteidigungsmittel erhoben, kann dem nicht gefolgt werden. Das Arbeitsgericht hat die Klage sowohl hinsichtlich der VergGr. III Fallgr. 1 a BAT (VKA) als auch hinsichtlich der VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VKA) wegen unsubstantiierten Sachvortrags des Klägers abgewiesen. Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Berufung gewendet. Er mußte dem Berufungsgericht deutlich machen, daß sein Sachvortrag doch ausreichend war, um eine Eingruppierung zu ermöglichen. Gelingt ihm das, konnte er im übrigen voll auf seine Ausführungen in der ersten Instanz verweisen. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Urteil des Arbeitsgerichts war für den Kläger nicht möglich. Denn das Arbeitsgericht hat - weil es den Sachvortrag des Klägers für unsubstantiiert hielt - nicht im einzelnen geprüft, ob die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 1 a oder Fallgr. 1 b BAT (VKA) erfüllt.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß sich die tarifliche Mindestvergütung des Klägers nach den §§ 22, 23 BAT richtet und demgemäß davon abhängig ist, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. III BAT (VKA) entsprechen (vgl. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist im Sinne der Rechtsprechung des Senats als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare



Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nr. 20 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Nach diesen Grundsätzen nimmt das Landesarbeitsgericht im Ergebnis mit Recht an, daß die Tätigkeit des Klägers in drei Arbeitsvorgänge aufzugliedern ist. Die Bearbeitung der Akten des Ausgleichsamtes, des Kreissozialamtes und des Kreisjugendamtes durch den Kläger sind je ein Arbeitsvorgang. Arbeitsergebnisse sind hier die geprüften Akten der drei Ämter. Die Prüftätigkeiten des Klägers sind nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar, da jeweils Akten einer anderen Behörde bearbeitet werden. Auch die Zusammenhangstätigkeiten stehen zwangsläufig fest, da alles, was zur Bearbeitung der Akte einer Behörde gehört, dem jeweiligen Arbeitsvorgang zuzuordnen ist. Ebenso steht die Verwaltungsübung fest. Die vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten sind ihm seit mindestens 1974 übertragen. Die dem Kläger übertragene Vorprüfung bestimmter Aktenfälle ist vernünftig und sinnvoll. Auch sind die in den einzelnen Arbeitsvorgängen zusammengefaßten Tätigkeiten des Klägers tariflich selbständig und einheitlich bewertbar.

Ausgehend von diesen Arbeitsvorgängen prüft das Landesarbeitsgericht nur, ob die Tätigkeit des Klägers die ab 1. Dezember 1975 geltenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale des BAT (VKA) erfüllt, weil erst seit diesem Zeitpunkt ein Bewährungsaufstieg in die VergGr. III BAT (VKA) möglich ist. Für den Klageantrag bezüglich November 1975 hätte das Landesarbeitsgericht die für diesen Monat geltenden sonstigen tariflichen Tätigkeitsmerkmale des BAT heranziehen müssen. Dieser Fehler ist jedoch unschädlich, da die im November 1975 und ab 1. Dezember 1975 geltenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie vorliegend entscheidungserheblich sind, inhaltlich übereinstimmen. Somit sind für November 1975 die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 BAT (VKA) a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT (VKA) a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der VergGr. V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

VergGr. IV a Fallgruppe 1 BAT (VKA) a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b herausheben.

VergGr. III Fallgruppe 1 BAT (VKA) a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a herausheben.

Da die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen VergGr. III Fallgruppe 1 BAT (VKA) a.F. auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 1 und IV a Fallgruppe 1 BAT (VKA) a.F. aufbauen, ist in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und danach das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der jeweils nächsthöheren Vergütungsgruppe zu prüfen (vgl. BAG AP Nr. 2, 3 und 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtliche Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hierbei genügt bei in ihrer rechtlichen Erfüllung nicht angezweifelte Ausgangsfallgruppen eine pauschale rechtliche Überprüfung, wenn die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gerecht, soweit es für die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 und IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) a.F. bejaht, die auch der Beklagte dem Kläger nicht abspricht. Hierbei schließt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei und ungerügt aus den zahlreichen vom Kläger zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften und den von



- 8 -

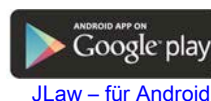
ihm zu erarbeitenden Ergebnissen, daß seine Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert (VergGr. V b Fallgr. 1 BAT [VKA] a.F.). Das Landesarbeitsgericht führt dann weiter aus, vom Ergebnis der Prüftätigkeit des Klägers hänge es ab, ob die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der öffentlichen Hand richtig eingesetzt seien und ob außenstehende Dritte die ihnen gesetzlich zustehenden und gegebenenfalls ihre Existenz unmittelbar berührenden Entschädigungen, Beihilfen und sonstigen Gelder erhielten oder behielten. Damit berühre die Prüftätigkeit des Klägers mittelbar, in Fällen der Korrektur auch unmittelbar die materiellen Belange des öffentlichen Arbeitgebers sowie die Lebensverhältnisse der Betroffenen in erheblichem Umfang und Ausmaß. Daraus folgert das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß sich der Kläger durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT heraushebt (VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT [VKA] a.F.).

Das Landesarbeitsgericht verneint dann aber, daß sich die Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT durch besondere Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT heraushebt. Der Begriff der besonderen Bedeutung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Deshalb unterliegt der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nur, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, ob es den zutreffend umschriebenen Rechtsbegriff bei der Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff (Subsumtion) wieder aufgegeben hat, ob es bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, die besondere Bedeutung zielt auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit ab, der sich auf die Besonderheiten der Menschenführung und des Personaleinsatzes, aber auch auf die Besonderheiten der finanziellen Verantwortung oder der Auswirkungen der Tätigkeit oder der richtungsweisenden Bedeutung der Sachbearbeitung für nachgeordnete Bereiche oder die Allgemeinheit erstrecken kann. Damit seien insbesondere die Bearbeitung von Grundsatzfragen erfaßt, wenn es sich um Rechts- und Dienstvorschriften, Verwaltungsanordnungen und ähnliches handele, nicht aber die Bearbeitung von Einzelfällen. Das Landesarbeitsgericht führt dann bei seinen subsumierenden Darlegungen weiter aus, die finanziellen Auswirkungen der Prüftätigkeit des Klägers gegenüber den betroffenen Dritten, gegenüber den Behörden und gegenüber der Allgemeinheit, in denen der Kläger die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit sehe, kennzeichneten nur die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT, könnten aber eine besondere Bedeutung seiner Tätigkeit nicht begründen. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Durch den Hinweis auf die Bearbeitung von Grundsatzfragen einerseits und die Bearbeitung von Einzelfällen andererseits bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck, daß die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers wegen ihrer Beschränkung auf Einzelfälle nicht eine besondere Bedeutung begründen. Dieser Schluß ist rechtlich möglich. Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze hat das Landesarbeitsgericht hierbei nicht verletzt. Wesentliche Umstände hat es nicht außer acht gelassen. Es führt vielmehr zutreffend aus, daß der Kläger weitere Tatsachen, aus denen auf eine besondere Bedeutung seiner Tätigkeit geschlossen werden könnte, nicht vorgetragen hat.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht hätte berücksichtigen müssen, daß die Tätigkeit des Klägers besonders



- 10 -

schwierig sei und dies ein starkes Indiz für die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit darstelle. Auch wenn der Revision eingeräumt werden kann, daß im Einzelfall die besondere Schwierigkeit einer Tätigkeit ein Indiz für ihre besondere Bedeutung sein kann, ist dies Indiz jedoch widerlegt, wenn das Landesarbeitsgericht - wie vorliegend - aus rechtlich nicht zu beanstandenden Gründen die besondere Bedeutung der Tätigkeit verneint hat.

Entgegen der Auffassung der Revision lassen auch weder die tatsächliche Bezahlung des Klägers nach VergGr. IV a BAT noch die Besoldung entsprechender Beamter irgendwelche Schlüsse darauf zu, daß er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 23 und 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht durfte daher diese Umstände bei seiner Subsumtion unberücksichtigt lassen.

Die Revision rügt die Verletzung des § 286 ZPO, weil das Landesarbeitsgericht den Beweisantritt des Klägers im Schriftsatz vom 3. April 1978 übergangen habe. Das ist unbegründet. Entweder handelte es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., Einf. § 284 Anm. 6) oder aber wurden Rechtsfragen zum Gegenstand eines Beweis-antrages gemacht, was ebenfalls unzulässig wäre. Soweit darin zugleich eine Anregung nach § 144 ZPO zu sehen ist, hat das Landesarbeitsgericht sein in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbares Ermessen nicht überschritten.

Da das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei schon die Tätigkeitsmerkmale der Aufbaufallgruppe IV a BAT (VKA) a.F. für den Kläger verneint hat, kann er mit seiner Tätigkeit auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 1 BAT (VKA) a.F. erfüllen.

Für die Zeit ab 1. Dezember 1975 sind nachfolgende Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT (VkA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern;

VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT (VkA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgr. 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist;

VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VkA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 a heraushebt;

VergGr. III Fallgr. 1 a BAT (VkA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgr. 1 b heraushebt;

VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VkA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 a heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in VergGr. IV a Fallgr. 1 b.

Die Tätigkeitsmerkmale der neuen Fallgruppen 1 a (VergGr. V b, IV b, III) bzw. 1 b (VergGr. IV a) stimmen mit den Tätigkeitsmerkmalen der früheren Fallgruppe 1 der jeweiligen Vergütungsgruppen inhaltlich überein, soweit sie vorliegend von Bedeutung sind. Deshalb steht auch für die Zeit ab 1. Dezember 1975 fest, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der



- 12 -

VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VkA) nicht erfüllt, wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich geprüft hat. Dann aber scheitert auch ein Bewährungsaufstieg des Klägers in die VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VkA), da hierfür eine vierjährige Bewährung in der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VkA) vorausgesetzt wird.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Etzel

Kerrmann

Dr. Apfel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)